

# RS Vwgh 1971/10/22 0581/71

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.10.1971

## Index

Wasserrecht

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §13 Abs1

WRG 1959 §81 Abs2

## Rechtssatz

Steht das der Genossenschaft wasserrechtlich bewilligten Maß einer Wasserbenützung fest, so ergibt sich daraus im Zusammenhang mit § 13 Abs 1 WRG, dass im Bewilligungszeitpunkt von einem Bedarf in solcher Höhe ausgegangen worden ist. Entspricht der dermalige Verbrauch annähernd der konsentierten Menge, so wird das Hinzukommen eines weiteren Verbrauches einen wesentlichen Nachteil darstellen können. Steht das bewilligte Maß der Wasserbenützung mangels hinreichender Festlegung nicht zweifelsfrei fest, wird das Maß der Wasserbenützung aus dem im Bewilligungszeitpunkt maßgebenden Bedarf der Genossenschaft zu ermitteln sein. In diesem Falle könnte das Hinzutreten eines weiteren Verbrauchers dann ein wesentlicher Nachteil sein, wenn der dermalige Durchschnittsverbrauch den für den Bewilligungszeitpunkt anzunehmenden Bedarf erreicht oder nicht wesentlich unterschreitet.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1971:1971000581.X02

## Im RIS seit

01.02.2021

## Zuletzt aktualisiert am

01.02.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>